



VERORDNUNG ÜBER DIE FARBGESTALTUNG VON BAUTEN

SRR Nr. 4.2.3.1

1. GRUNDLAGEN UND ZWECK DER VERORDNUNG

In vergangenen Jahren sind dem Gemeinderat von Root oft Baugesuche eingereicht worden, bei welchen eine hohe Farbpigmentierung der Fassaden gewünscht wurde. Jedes einzelne Baugesuch musste einer detaillierten Prüfung bezüglich des Farbwunsches unterzogen werden. Bemusterungen haben selten ein genaues Bild des zukünftigen Erscheinungsbildes der Farbgestaltung abgegeben, da Oberflächenstruktur und Grösse der Bemusterungen uneinheitlich waren. Dies hat dazu geführt, dass gegenwärtig die Gefahr besteht, dass das Siedlungsbild – insbesondere in der Dorfzone A und B und entlang der Kantonsstrasse - durch oft übermässige bunte Farbgebungen einzelner Gebäude nicht mehr ein harmonisches Ganzes bildet.

Der Gemeinderat kann nach Art. 32 Abs. 2 Bau- und Zonenreglement (BZR) eine Verordnung zur Farbgestaltung von Bauten und Anlagen erlassen. Mit dieser Verordnung möchte erreicht werden, dass sich die Bauherrschaft auf verlässliche Vorgaben für die Farbgestaltung des äusseren Erscheinungsbildes verlassen kann. Diese Verordnung gilt für das gesamte Gemeindegebiet.

Zum Thema Farbgestaltung bestehen nachstehende gesetzliche Grundlagen:

- a. Planungs- und Baugesetz des Kantons Luzern, § 140, Eingliederung, Begründung, Abs. 1: Bauten und Anlagen sind in die bauliche und landschaftliche Umgebung einzugliedern. Sie sind zu untersagen, wenn sie durch ihre Grösse, Proportion, Gestaltung, Bauart, Dachform oder Farbe das Orts- und Landschaftsbild beeinträchtigen.
- b. Planungs- und Baugesetz des Kantons Luzern, § 142, Schutz bedeutender Gebäude und historischer Ortskerne, Abs. 1 und 2: Bei Veränderungen an Gebäuden oder Gebäudeteilen von geschichtlicher, kunstgeschichtlicher oder besonderer architektonischer Bedeutung ist der Bausubstanz, dem Charakter, der Gestalt und der optischen Wirkung dieser Bauten Rechnung zu tragen. Das gilt auch für Neubauten und Änderungen an bestehenden Bauten in der Umgebung solcher Bauwerke. In historischen Ortskernen sind Neubauten und bauliche Veränderungen im Massstab, im Material und in der Farbgebung der bestehenden Bebauung anzupassen. Gebäude dürfen erst abgebrochen werden, wenn die Baubewilligung für den Neubau erteilt ist. Das gleiche gilt für Gebäude, die sich in einer Zone zum Schutz des Ortsbildes befinden.
- c. Planungs- und Baugesetz des Kantons Luzern, § 44, Kern- oder Dorf Zone, Abs. 1 und 2: Die Kern- oder Dorf Zone dient der Erhaltung oder Schaffung architektonisch, historisch oder aus anderen Gründen bedeutsamer Stadt-, Orts- oder Quartierkerne. Zulässig sind Bauten, Anlagen und Nutzungen für Dienstleistungs- und Gewerbebetriebe, zum Wohnen und zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben. Die Bauten, Anlagen und Nutzungen haben sich baulich und mit ihren Auswirkungen in den Charakter der Stadt-, Orts- oder Quartierkerne einzufügen.

2. ENTWICKLUNG DER FARBE IN DER FASSADENGESTALTUNG

Historische Untersuchungen zeigen, dass grössere, geschlossene Siedlungen, welche vorwiegend aus gemauerten Bauten erstellt wurden, bis ins 18. Jahrhundert mehrheitlich weiss bis hellgrau gestaltet waren. Einzelne, kleinmassstäbliche Bauteile wie Wapen oder Hauszeichen waren farbig gestaltet. Zum Einsatz kamen damals Kalkputze (Sumpfkalk), welchen als Farbpigmente Russ oder Rebschwarz beigemischt wurden.

In den ländlichen Gebieten wie der Gemeinde Root wurden vorwiegend kirchliche und kommunale Bauwerke in Stein errichtet; die übrigen Bauten wurden in Holz erstellt. Diese Holzbauten waren zur damaligen Zeit unbehandelt belassen worden.

Nach Mitte des 18. Jahrhunderts wurden auch Profanbauten in den Dörfern vermehrt in gemauerter und verputzter Form realisiert; dabei wurden die Fassadenflächen wie vorhin beschrieben mehrheitlich in weiss bis hellgrau gestaltet. Lauben und Dachverschalungen, Gesimse und weiteres Zierwerks aus Holz wurde oft rot oder mittelgrau gestrichen (in Ölfarbe); Fensterläden oft in einem Grün unter Beimischung von Blau.

Gegen Ende des 18. Jahrhunderts wurden die verputzten Häuser farbiger; es wurden auch rosa und ockerfarbene Fassaden erstellt. Dies hat damit zu tun, dass im Jahre 1876 die Mineralfarbe erfunden wurde. Erst nach diesem Datum war es möglich, die verputzten Flächen nachträglich zu streichen. Nach diesem Zeitpunkt wurden bewusst Farben eingesetzt, um gestalterische Effekte zu erzielen; so finden wir z.B. farbige Eckquadrierungen, welche zu einem früheren Zeitpunkt in gemauerter Form (z.B. Sandstein) realisiert werden mussten. Allerdings waren viele Pigmente sehr teuer; deshalb wurden für die grösseren Flächen lediglich kostengünstige Farben bzw. Pigmente eingesetzt wie Ocker, gebranntes Siena, natürliches und gebranntes Umbra, grünliches Umbra und selten Grünspan.

Da diese Farbpigmente nicht sehr farbintensiv waren, entstand ein abgestimmtes Siedlungsbild, welches sich aus verputzten und farblich schwach pigmentierten Fassadenflächen und den Holzbauten, welche unbehandelt waren, zusammenfügte.

Das Siedlungsbild der verputzten Bauten bewegte sich somit im Bereiche von Weiss über Grau zu Ocker bis Rotbraun.

Nach etwa 1940 wurden vermehrt synthetische Farbpigmente hergestellt. Jetzt war es möglich, kostengünstige, farbintensive Fassadenanstriche zu realisieren. Aber auch in diesen Jahren wurden die nun kostengünstigeren Farben mehrheitlich in den Innenräumen verwendet; bei den Fassadenanstrichen wurden auch in dieser Zeit ähnliche Farbabstimmungen wie zu Beginn des 20. Jahrhunderts gewählt.

Erst ab etwa 1980 wurden – möglicherweise auch als Modetrend – stark pigmentierte Farben bei den Fassadenflächen eingesetzt. Neue Materialien wie Faserzementplatten oder Holzverbundplatten sowie optimale (moderne) Beschichtungssysteme haben dazu

beigetragen, dass es heute aus technischer Sicht möglich ist, hoch pigmentierte Fassaden-flächen zu realisieren.

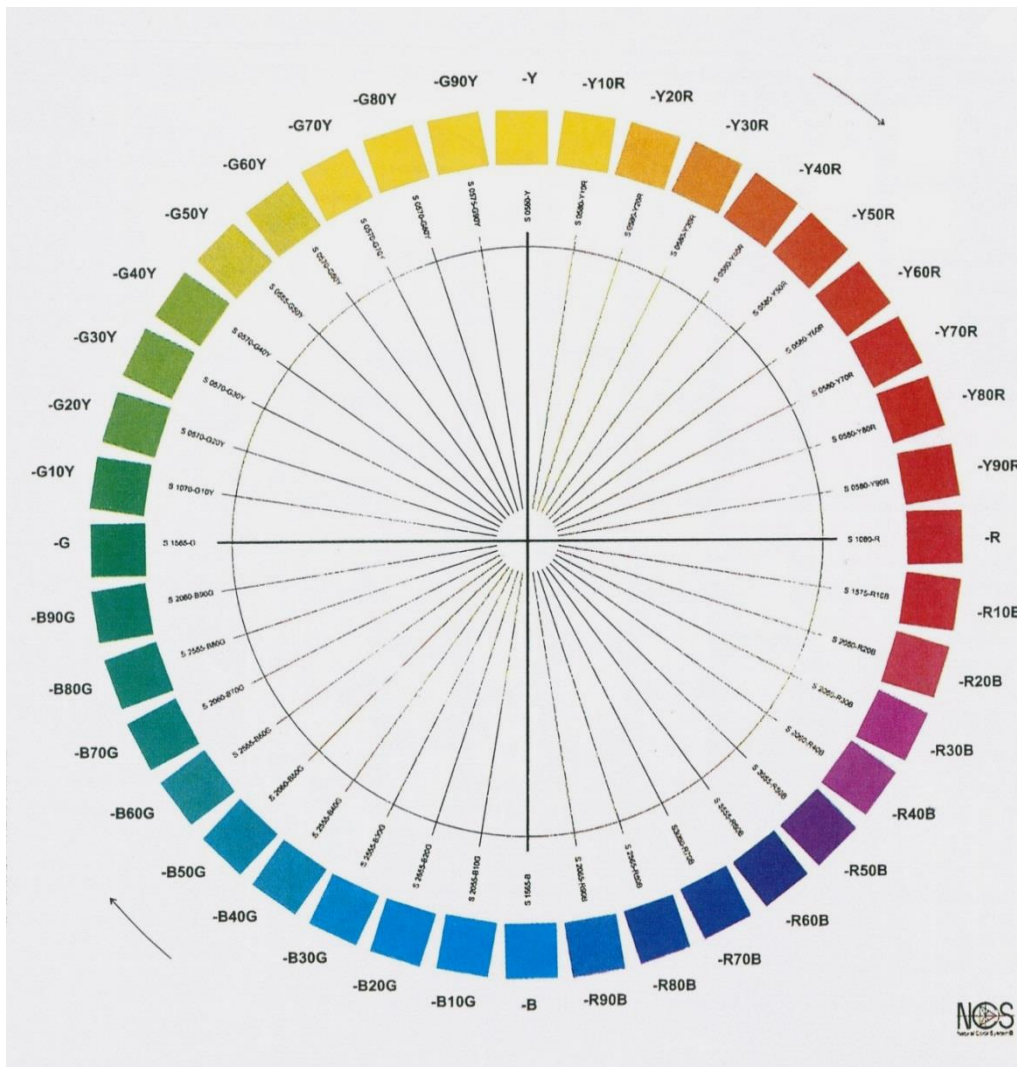
Allerdings ergibt sich aufgrund der individuellen Wahlmöglichkeiten und Farbwünsche der Gebäudebesitzer ein farblich uneinheitliches Siedlungsbild, welches keine optische und harmonische Gesamtheit mehr wiedergibt.

3. REGELN FÜR DIE FARBGESTALTUNG AM ÄUSSERN

Um ein einheitliches Siedlungsbild auch in der Zukunft zu erhalten, möchte der Gemeinderat die Farbgebung im Siedlungsgebiet in Zukunft im Rahmen eines sinnvollen Farbspektrums einschränken.

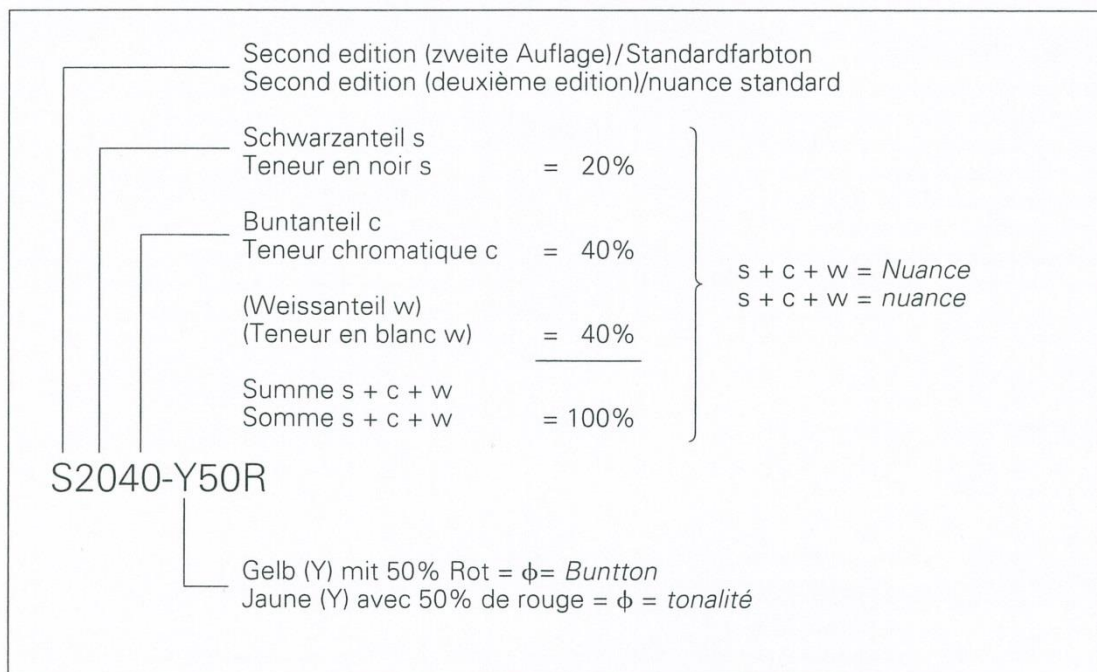
Als Basis für die Farbbeurteilungen wird das sog. NCS-Farbsystem (Natural Color System) gewählt. Dieses Planungsinstrument ist gegenwärtig für praktisch alle Farben wie auch Verkleidungsmaterialien (z.B. Faserzementplatten) als Farb-Referenz im Einsatz.

Dieses Farbsystem ermöglicht die Beurteilung des Farbanteils (auch Buntanteil genannt) und des Schwarzanteils. Bei jeder Farbe stehen diese beiden Teile in einem bestimmten Verhältnis zueinander.



Darstellung des Farbkreises nach NCS:

Dargestellt sind die reinen Farbtöne (Vollfarben) ohne Beimischung von Weiss oder Schwarz. Normalerweise werden den reinen Farbtönen Weiss und Schwarz beigemischt.



Darstellung des NCS-Code

3.1 Regeln für die Farbgestaltung in der Dorfzone A und B, entlang der Hauptstrasse (Bereich Bahnhof bis zur Ronmatt), im Umgebungsbereich der Kulturobjekte sowie die Kulturobjekte

3.1.1 Fassadenflächen

Für die Fassadenflächen sollen nachstehende Farbtöne angewendet werden:

A) Bunte Farben:

Farben im Bereiche von Gelb bis Rot (Y bis R im Farbkreis NCS) dürfen realisiert werden. Der Buntanteil darf dabei max. 20 % betragen. Zudem soll:

- Für den Farbbereich Gelb bis Gelbrot (Y bis Y50R) soll der Schwarzanteil min. 10% und max. 40% betragen (also z.B., NCS S 1020-Y, NCS S 1020-Y30R, NCS S 1020-Y50R).
- Für den Farbbereich Gelbrot bis Rot (Y60R bis R) soll der Schwarzanteil min. 20 % und max. 40% betragen. (also z.B. NCS S 2020-Y60R, NCS S 2020-Y80R, NCS S 2020-R).

Farben im Bereich ausserhalb des oben dargestellten Bereiches (R10B bis G90Y: also Bereich Violett-Blau-Türkis-Grün-Gelbgrün) dürfen auch realisiert werden. Der Buntanteil bei diesen Farben darf max. 10% betragen; der Schwarzanteil soll mindestens 20% betragen (also z.B. NCS S 2010-R40B, NCS S 2010-B20G, NCS S 2010-G40Y)

B) Unbunte Farben (Weiss bis Schwarz):

Graubereiche von NCS S 0500-N bis NCS S 4000-N; dunklere Farbtöne sind zu meiden.

3.1.2 Kleinflächige Fassadenelemente

Für Fensterläden, Rollläden und weitere kleinflächigere Fassadenelemente gelten grundsätzlich die vorhin dargestellten Farbbereiche; zusätzlich dürfen auch Farben im Farbbereich Blaugrün (B70G bis G20Y) zum Einsatz gelangen. Der Buntanteil darf max. 50 % betragen. Der Schwarzanteil ist minimal wie bei den Fassadenflächen zu wählen.

3.1.3 Bemerkungen

Für die im BZR bezeichneten Kulturobjekte gilt die Verordnung sinngemäss; für diese Objekte kann die zuständige Stelle spezielle Auflagen, ibs. adäquate Bemusterungen am Objekt oder detaillierte Farbkonzepte verlangen. Für die Kulturobjekte, welche im kantonalen Denkmalverzeichnis sind, ist das Amt für Denkmalpflege und Archäologie des Kantons Luzern zuständig.

3.2 Regeln für die Farbgestaltung in den übrigen Zonen – ausser den Nichtbauzonen und den Schutzzonen

3.2.1 Fassadenflächen

Für die Fassadenflächen sollen nachstehende Farbtöne angewendet werden:

A) Bunte Farben

Farben im Bereiche der ganzen Farbpalette nach NCS. Der Buntanteil darf max. 30 % betragen; der Schwarzanteil soll Minimalwerte wie unter 3.1.1 dargestellt und Maximal-werte von 70% aufweisen.

B) Unbunte Farben (Weiss bis Schwarz)

Graubereiche von NCS S 0500-N bis NCS S 7000-N

3.2.2 Kleinflächigere Fassadenelemente

Für Fensterläden, Rollläden und weitere kleinflächigere Fassadenelemente gelten grundsätzlich die vorhin dargestellten Farbbereiche; der Buntanteil darf max. 50 % betragen.

3.3 Bauten in den Nichtbauzonen und Schutzzonen

Für Bauten in der "Landwirtschaftszone", dem "übrigen Gebiet" der Gemeinde und Schutzzonen (gem. PBG, § 54, § 56, § 60) gelten die Regeln, welche unter 3.1 dargestellt sind sowie die Vorgaben des Kantons zu Bauten ausserhalb der Bauzone.

3.4 Weitere Materialien oder Bauteile sowie Bemerkungen

Die Erläuterungen in diesem Abschnitt gelten für das gesamte Gebiet der Gemeinde Root:

Fassadenmaterialien, welche deckend gestrichen werden, wie Faserzementplatten, Blechverkleidungen und dgl. müssen farblich sinngemäss wie unter 3.1 oder 3.2 beschrieben behandelt werden.

Für Fassadenfarben sollen – insbesondere bei glatten Oberflächen – möglichst Produkte mit einem matten Glanzgrad eingesetzt werden.

In den unter 3.1 dargestellten Siedlungsbereichen dürfen keine lasierenden Anstriche eingesetzt werden.

In der Dorfzone A und B sowie entlang der Kantonsstrasse sollten allfällige Schrägdächer mit Tonziegeln gedeckt werden; dabei sollten nur unglasierte Tonziegel und farblich angepasste Betonziegel verwendet werden; farblich engobierte Ziegel sind erlaubt.

Naturmaterialien wie Holzverkleidungen, Bleche und dgl. dürfen grundsätzlich in ihrer Eigenart belassen und gezeigt werden.

3.5 Bemusterungen

Die zuständige Stelle kann für alle Bauvorhaben Bemusterungen an Ort oder auf vergleichbaren Oberflächen verlangen. Farbmuster an Ort sind idealerweise direkt auf das zu bearbeitende Material aufzubringen. Im Minimum sind Farb- und Materialmuster in der Grösse von 1 x 1 m einzureichen.

Die Art und Grösse sowie der Zeitpunkt der Bemusterung ist abhängig der Projektgrösse und des Standorts der Bauten. Falls notwendig kann die zuständige Stelle ein Mockup der Fassaden- und Umgebungsgestaltung vor Ort verlangen. Die Bemusterung wird jeweils in der Baubewilligung geregelt.

Bei ortsbildmässig oder landschaftlich empfindlichen Bereichen und bei grösseren Bauvorhaben kann die zuständige Stelle eine Bemusterung von allen zu behandelnden Bauteilen wie Fassade, Fenstereinfassung, Fenster, Jalousien, Rollläden, Dachuntersicht, Dachfläche und dgl. verlangen.

Die Farbmuster müssen im Schatten, ohne direkte Sonneneinstrahlung beurteilt werden. Damit Farbmuster natürlich wirken, sind Gerüstverkleidungen und -bretter örtlich zu entfernen.

Die zuständige Stelle kann bei gut gestalteten Bauten und Anlagen von den Empfehlungen dieser Verordnung aufgrund eines detaillierten Farbkonzeptes Ausnahmen gewähren.

4. BEMERKUNGEN

- Grundlage: PBG des Kantons Luzern, SRL Nr. 735
- Eine Farbtabelle des NCS-Farbsystems liegt auf der Gemeindekanzlei auf

5. INKRAFTSETZUNG

Die vorliegende Verordnung ersetzt die Richtlinie vom 07. Juli 2016 und tritt mit Genehmigung durch den Gemeinderat auf den 01. September 2022 in Kraft.

Root, 01. September 2022

Gemeinderat Root

Heinz Schumacher
Gemeindepräsident



André Wespi
Geschäftsführer